



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus gem.
§ 116b SGB V“ – CT/MRT-gestützte interventionelle schmerztherapeutische
Leistungen

Berlin, 15.12.2009

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer ist mit Schreiben vom 17.11.2009 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert worden, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu einer Beschlussfassung der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V“ abzugeben. Ziel des Beschlusses ist die Ergänzung der Anlage 1 der Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V“ um die Konkretisierung des Behandlungsauftrages und der sächlichen sowie der personellen Anforderungen zum Thema CT/MRT-gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen. Die Leistungsbezeichnung ist bereits im Katalog der hochspezialisierten Leistungen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen in § 116 b Abs. 3 SGB V enthalten.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Festlegung einer Mindestmenge im Abschnitt „Sächliche und personeller Anforderungen“ ist abzulehnen; die Bundesärztekammer hat ihre Sichtweise zu Mindestmengen an anderer Stelle mehrfach ausführlich dargelegt.

Davon abgesehen unterstützt die Bundesärztekammer die von seiten der KBV beziehungsweise von KBV und Patientenvertretern gemeinsam eingebrachten Änderungs- und Ergänzungshinweise.

Berlin, 15.12.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4